

Das neue GmbH-Recht

Geiersberger ■ Glas
Rechtsanwälte
Rostock ■ Schwerin

Rechtsanwalt Thomas Hänsch

www.geiersberger.de
kanzlei@geiersberger.de

Ablauf

1. Begrüßung/ Einleitung
2. Überblick der wichtigsten Änderungen
3. Neues bei der GmbH Gründung
4. Die Unternehmergesellschaft
(haftungsbeschränkt)
5. Anteilsübertragung und Gesellschafterliste
6. Neues für die GmbH in der Krise
7. Diskussion/ Fragen

MoMiG

Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur
Bekämpfung von Missbräuchen

Inkrafttreten: 01.11.2008

verschiedene Überleitungsfristen für bestehende
Gesellschaften

MoMiG

umfasst Änderungen des:

- GmbH-Gesetzes und des EGGmbHG
- Handelsgesetzbuches
- Aktiengesetzes
- Insolvenzordnung
- Zivilprozessordnung
- und 18 weiterer Gesetze

Ablauf

1. Begrüßung/ Einleitung
2. Überblick der wichtigsten Änderungen
3. Neues bei der GmbH Gründung
4. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
5. Anteilsübertragung und Gesellschafterliste
6. Neues für die GmbH in der Krise
7. Diskussion/ Fragen

Wichtige Änderungen

Keine Absenkung des Mindeststammkapitals

Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Aufteilbarkeit der Geschäftsanteile

Gründungsvereinfachungen

Wichtige Änderungen

Entschärfung der Problematik „verdeckter Sacheinlagen“ und des Problems „Hin- und Herzahlen“ durch Möglichkeit der Anrechnung

Bekämpfung der „Firmenbestatter“

Anpassung des Haftkapitalsystems

>> Eigenkapitalersatz

>> Einlagenrückgewähr

Neuregelung des Rechts der Gesellschafterdarlehen

Ablauf

1. Begrüßung/ Einleitung
2. Überblick der wichtigsten Änderungen
3. Neues bei der GmbH Gründung
4. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
5. Anteilsübertragung und Gesellschafterliste
6. Neues für die GmbH in der Krise
7. Diskussion/ Fragen

Neues bei der GmbH-Gründung

Beurkundungspflicht bleibt!!!

=> nicht bloße notarielle Beglaubigung (Gründungs-Set)

Möglichkeit der Nutzung des Musterprotokolls

=> Anlage 1 zum GmbHG

=> Zusammenfassung von Gründungsvertrag,
Satzung und GF-Bestellung

=> Kostenersparnis (kein Mindestwert von 25T €)

=> keine Zeitersparnis

Kostensparnis Mustersatzung

Bsp: Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit 2.000,00 € Stammkapital

Notarkosten bei Nutzung Musterprotokoll:

38,00 € zzgl. USt. + Auslagen

Notarkosten ohne Nutzung des Musterprotokolls:

104,00 € zzgl. USt. + Auslagen

Mustersatzung

Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft

UR. Nr.

Heute, den,

erschieden vor mir,,

Notar/in mit dem Amtssitz in,

Herr/Frau¹⁾²⁾,

Herr/Frau¹⁾²⁾,

Herr/Frau¹⁾²⁾.

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
.....
mit dem Sitz in

2. Gegenstand des Unternehmens ist

Mustersatzung

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €
(i. W. Euro) und wird wie folgt übernommen:

Herr/Frau¹⁾. über-
nimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),

Herr/Frau¹⁾. über-
nimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2),

Herr/Frau¹⁾. über-
nimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu
50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre
Einforderung beschließt³⁾.

Mustersatzung

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau⁴⁾
.....,
geboren am, wohnhaft in
....., bestellt.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt -- Körperschaftsteuerstelle --.

Mustersatzung

7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Hinweise:

- 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
- 2) Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Sitz der Gesellschaft

Verwaltungssitz = Ort der Geschäftsleitung

Statuarischer Sitz = Sitz laut Satzung

MoMiG: Verwaltungssitz und Satzungssitz können
auseinanderfallen

Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland möglich;
nur Statuarischer Sitz im Inland notwendig

Sitz und Geschäftsanschrift

Pflicht zur Hinterlegung einer inländischen Geschäftsadresse
beim Handelsregister

Geschäftsadresse wird im Handelsregister eingetragen

Möglichkeit der freiwilligen Eintragung eines zusätzlichen
Vertreterers

Sitz und Geschäftsanschrift

ACHTUNG

Eintragungspflicht besteht auch für bestehende Gesellschaften

Eintragung muss bis zum **30.09.2009** erfolgen

Zweck: Erleichterung der Zustellung im Inland

Möglichkeit der öffentlichen Ersatzzustellung

Sitz und Geschäftsanschrift

Tipp: Geschäftsadresse unbedingt prüfen!

Gefahren der Ersatzzustellung

Geschäftsführerhaftung

Stammeinlage

Mindeststammkapital: **25.000,00 €**

=> Seriositätsschwelle

Altgesellschaften können Stammkapital auf DM belassen

weiterhin keine Einzahlung auf Konto notwendig

=> Problem Einzahlungsnachweis

Stammeinlage

Geschäftsanteil muss auf volle Euro lauten

keine Mindestsumme von 100,00 Euro mehr

Teilbarkeit durch 50 aufgehoben

1 Euro = 1 Stimme (Altfälle???)

Übernahme mehrerer Geschäftsanteile möglich

Stammeinlage

Entschärfung Problem „verdeckte Sacheinlage“

Def.: Bareinlage vereinbart; wirtschaftlich Sachwert geleistet

bisher: Sachleistung nichtig; Bareinlagepflicht besteht fort

MoMiG: Möglichkeit der Anrechnung bei Werthaltigkeit der
Sachwerteinlage

Beweislast für Werthaltigkeit trägt Gesellschafter

Stammeinlage

Entschärfung Problem „Hin- und Herzahlen“

Def.: Bareinzahlung der Stammeinlage; sofortige Rückzahlung als Darlehen

bisher: Darlehensvertrag nichtig; Einlage gilt als nicht geleistet;

BGH erkennt „Darlehenstilgung“ als Einlageleistung an

MoMiG: Einlagepflicht erloschen, wenn vollwertiger Rückgewähranspruch besteht und jederzeit fällig oder fristlos kündbar und zum Handelsregister angemeldet ist

Legalisierung des „cash-poolings“

Geschäftsführer

Erweiterung der Ausschlussgründe für das Amt des GF

GF kann u.a. nicht sein, wer wegen folgender Straftaten verurteilt wurde:

- NEU - Insolvenzverschleppung
- NEU - Insolvenzstraftaten (§§ 283 bis 283 d StGB)
- NEU - strafbare Falschangaben bei Gründung, Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals einer AG oder GmbH
- Betrug, Untreue, Vorenthalten von Arbeitsentgelten u.ä. Delikte bei Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr
- ~~- Steuerhinterziehung~~

Geschäftsführer

ausländische Straftaten werden mitberücksichtigt!

Übergangsfrist nur bei bestehenden Gesellschaften

=> vor dem 01.11.2008 rechtskräftige Verurteilung
werden nicht mitberücksichtigt

MoMiG: persönliche Haftung der Gesellschafter gegenüber GmbH bei
vorsätzlich oder grob fahrlässiger Überlassung der
Geschäftsführung an eine Person, die nicht GF sein kann!

Anmeldung zum HR

Geschäftsanteile müssen nummeriert werden

Eintragung ins HR erfolgt ohne Vorliegen weiterer Genehmigungen

Einlageerbringung ist weiterhin zu versichern, aber grundsätzlich keine Belege bei Sachgründung mehr notwendig

Anmeldung bei Einlagenrückgewähr und von inländischer Adresse

Ablauf

1. Begrüßung/ Einleitung
2. Überblick der wichtigsten Änderungen
3. Neues bei der GmbH Gründung
4. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
5. Anteilsübertragung und Gesellschafterliste
6. Neues für die GmbH in der Krise
7. Diskussion/ Fragen

Unternehmergesellschaft

„Mini-GmbH“ „Ein-Euro-GmbH“
„Baby-GmbH“

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist Sonderform der GmbH,
integriert in GmbHG (§ 5a)

Unternehmergesellschaft

Rechtsformzusatz: Unternehmergesellschaft/ UG
(haftungsbeschränkt)
nicht: UG (hb); UGmbH; GmbH (o.M.)

Mindestkapital: 1,00 €

Sacheinlage: nicht möglich!
= umwandlungsfeindlich???

Unternehmergesellschaft

Anwachsung des Stammkapitals

Pflicht zur Verwendung $\frac{1}{4}$ des Jahresüberschusses als Rücklage für:

Kapitalerhöhung

Jahresfehlbetrag

Verlustvortrag

Verstoß: Nichtigkeit

Rücklagepflicht geht Gewinnabführungspflicht vor

Gestaltungsmöglichkeit: Geschäftsführergehalt

Unternehmergeellschaft

keine zeitliche Begrenzung der Rücklagepflicht

auch nicht bei Erreichung von 25T € Haftkapital

bei Erreichung von 25T € Haftkapital keine Umfirmierungspflicht

„Umwandlung“ von GmbH in UG nicht möglich

=> Einbahnstraße

Unternehmergesellschaft

Anwendungsbereiche

- reine Dienstleistungsunternehmen
- Überbetriebliche Kooperationen (ArGe)
- Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
- Outsourcing von Unternehmensbereichen
- Vorratsgesellschaften

Ablauf

1. Begrüßung/ Einleitung
2. Überblick der wichtigsten Änderungen
3. Neues bei der GmbH Gründung
4. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
5. Anteilsübertragung und Gesellschafterliste
6. Neues für die GmbH in der Krise
7. Diskussion/ Fragen

Anteilsübertragung

- weiterhin Beurkundungspflicht
- weiterhin Möglichkeit des Zustimmungsvorbehaltes in Satzung
- neu: Anteilsübertragung nicht mehr von Zustimmung der Gesellschaft abhängig
- neu: gleichzeitige Übertragung mehrerer Geschäftsanteile mgl.

Gesellschafterliste

bisher: nahezu bedeutungslos, meist reine Formalie

Geschäftsführerhaftung ggf. ggü. Gesellschaftsgläubigern

MoMiG: zentrale Bedeutung für Stellung als Gesellschafter und
für Anteilsübertragung

Geschäftsführerhaftung ggü. Gesellschaftsgläubigern,
Veräußerer und Erwerber

Gesellschafterliste

- im Verhältnis zur GmbH nur Gesellschafterliste maßgeblich
(Widerspruchsmöglichkeit in Gesellschafterversammlungen)
- Eintragung in Gesellschafterliste ist keine
Übertragungsvoraussetzung
- Notar muss bei Übertragung Liste anfordern und Änderung an das
HR mitteilen

Gesellschafterliste

Geschäftsführer müssen nach jeder nicht notariell beurkundeten Änderung des Gesellschafterbestandes unterschriebene Gesellschafterliste an das HR übersenden

Einreichungspflicht besteht bei „Mitteilung und Nachweis“

Problemfälle:

Erbschaft;

Pfändung;

Gesellschafterausschluss

Gesellschafterliste

Tipp: eindeutige Regelungen im Gesellschaftsvertrag

z.B. Vorlage eines Erbscheins;

bei Ausschluss Eintragung erst nach Unanfechtbarkeit bzw. Rechtskraft des Ausschlusses

Gesellschafterliste

gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils möglich

= Nichtgesellschafter kann einen Geschäftsanteil veräußern

Voraussetzung:

Nichtberechtigter steht in Gesellschafterliste

Liste länger als drei Jahre unrichtig und Unrichtigkeit ist
Berechtigten zurechenbar (wird vermutet)

kein Widerspruch in Gesellschafterliste

Gesellschafterliste

Übergangsfristen bei zurechenbarer Unrichtigkeit: **30.04.2009**

Übergangsfristen bei fehlender Zurechenbarkeit: **31.10.2011**

Tipp: kurzfristige Prüfung der Gesellschafterliste

Anpassung der Satzung (Vorlage der Gesellschafterliste in ordentlicher Gesellschafterversammlung in ungraden Jahren)

Gesellschafterliste

Sonderproblem: Absicherung aufschiebend bedingter
Anteilsübertragungen

Veräußerer gilt bis Bedingungseintritt als Gesellschafter
=> weitere Veräußerung möglich

Tipp: Vereinbarung der Eintragung eines Widerspruchs

Gesellschafterliste

Liste ist kein „kleines Grundbuch“

keine Angaben über Belastungen und Vormerkungen

Liste gibt Auskunft über

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort des
Gesellschafters

Nennbeträge der übernommenen Geschäftsanteile

laufende Nummer der Geschäftsanteile

Ablauf

1. Begrüßung/ Einleitung
2. Überblick der wichtigsten Änderungen
3. Neues bei der GmbH Gründung
4. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
5. Anteilsübertragung und Gesellschafterliste
6. Neues für die GmbH in der Krise
7. Diskussion/ Fragen

GmbH in der Krise

Studie der TU Dresden:

in der Insolvenz werden 2/3 der Gesellschafter insolventer GmbH's persönlich in Haftung genommen;
Geschäftsführer haften gleichfalls

Grund: bisher strenges Eigenkapitalerhaltungsrecht
=> absolutes Auszahlungsverbot des zur Erhaltung des Stammkapitals notwendigen Vermögens an Gesellschafter

nach BGH unterfällt „cash-pooling“ auch Auszahlungsverbot

Eigenkapitalerhaltung

MoMiG: Anpassung an wirtschaftliche Notwendigkeiten
völlige Überarbeitung der §§ 30 ff. GmbHG

Abführung von EK bei Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 AktG zulässig

zulässig auch, wenn im Zeitpunkt der EK-Auszahlung bloßer
Aktivatausch vorliegt

=> Gegenanspruch durchsetzbar, marktüblich und gedeckt

Eigenkapitalerhaltung

Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen

bisher: Verstoß gegen § 30 GmbHG

Rückzahlung anfechtbar, Haftung des GF

MoMiG: Rückzahlung verstößt nie gegen § 30 GmbHG

Rückzahlung ggf. nach § 135 InsO anfechtbar

grds. keine Haftung des GF (§ 64 GmbHG)

GmbH in der Krise

Eigenkapitalersetzende Darlehen

Streichung der §§ 32 a, 32 b GmbHG (Zahlungen in der Krise)

Regelungen nunmehr in InsO

gilt für alle auch ausländische Gesellschaften

Begriff „Krise“ entfällt

grds. Anfechtbarkeit von Rückzahlungen ein Jahr vor
Insolvenzeröffnungsantrag

GmbH in der Krise

Eigenkapitalersetzende Darlehen

Problem „**eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung**“

(regelmäßig bei Betriebsaufspaltung)

Verpflichtung zur max. einjähriger Fortüberlassung

vereinbartes und gezahltes Entgelt soll als Masseverbindlichkeit vorrangig bedient werden

GmbH in der Krise

Exkurs: Gesellschafterdarlehen

müssen in der Bilanz grds. passiviert werden

außer bei Rangrücktrittserklärung

MoMiG: „einfache Rangrücktrittserklärung“ genügt

Insolvenz

Kosten des Insolvenzantrags

bisher: im Falle der Masselosigkeit Antragsteller

MoMiG: primäre Kostenübernahme durch Personen, die ihrer Antrags- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, insbesondere: GF und ehemalige GF (zwei Jahre)

subsidiär: Antragsteller

Insolvenz

Insolvenzantragspflicht

rechtsformunabhängig nunmehr in § 15a InsO geregelt

weiterhin Grundpflicht des GF

MoMiG: bei Führungslosigkeit ersatzweise Gesellschafter zum Antrag verpflichtet

Insolvenz

Führungslosigkeit: Fortfall aller Geschäftsführer

Gesellschaft wird durch Gesellschafter vertreten

haften wie Geschäftsführer nach § 64 GmbHG, es sei denn, Gesellschafter kannte Insolvenzgrund oder Führungslosigkeit der Gesellschaft nicht

Gesellschafter muss Entlastungsbeweis führen

Insolvenz

Erweiterte Haftung des Geschäftsführers

bisher: für alle Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, die ein ordentlicher Kaufmann nicht mehr geleistet hätte

MoMiG: Haftung auch für Zahlungen an Gesellschafter, die zur Zahlungsunfähigkeit führen mussten

Tipp: Beweisvorsorge durch Zahlungspläne

Ablauf

1. Begrüßung/ Einleitung
2. Überblick der wichtigsten Änderungen
3. Neues bei der GmbH Gründung
4. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
5. Anteilsübertragung und Gesellschafterliste
6. Neues für die GmbH in der Krise
7. Diskussion/ Fragen

Schluss

?